

**Antragsteller/in / Verantwortliche Person:**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Plz., Ort	
Telefon	(für Rückfragen bitte angeben)

Urschriftlich zurück an
Bürgermeisteramt Ofterdingen
Ordnungsamt
Rathausgasse 2
72131 Ofterdingen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse II

Hiermit beantrage ich die oben genannte Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II außerhalb der gesetzlich zugelassenen Zeit.

► Bitte durch Ankreuzen bestätigen:

- Ich versichere, dass das Abrennen des Feuerwerks
 - nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- oder Alten-/Pflegeheimen bzw. in dicht besiedeltem Wohngebiet stattfindet und
 - unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 100 Metern zu Waldflächen erfolgt.
- Mir ist bekannt, dass
 - Feuerwerke der Kategorie 2 grundsätzlich bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) abzubrennen sind und eine Dauer von 10 min. nicht überschreiten dürfen und dass vorzugsweise „stille“ Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z.B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind,
 - bei hoher Trockenheit und Waldbrandgefahr (Waldbrandwarnstufe 3) Feuerwerke nicht gezündet werden dürfen,
 - ausreichend Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Flächen zu halten ist und geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und unzumutbare Lärmbelastigungen zu treffen sind,
 - in Naturschutzgebieten Feuerwerke grundsätzlich nicht abgebrannt werden dürfen und die Ausnahmegenehmigung aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt oder beschränkt werden kann,

Angaben zum Feuerwerk:

Abbrennort des Feuerwerkes (Straße, Hausnummer bzw Flurstücksnummer und Gemarkung) <i>72131 Ofterdingen,</i>
Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
Art des Feuerwerks
Anlass des Feuerwerks

Ort, Antragsdatum und Unterschrift des/der Antragstellers/in

► Zustimmung des Grundstückseigentümers/Vermieters: ja nein

Name des Grundstückseigentümers/Vermieters, Unterschrift des Grundstückseigentümers/Vermieters

Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag:

- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der zuständigen Gemeinde vorliegen. Klären sie in einem Vorgespräch die Stimmung der Gemeinde zu Ihrem Antrag ab. Zuständig ist immer die Gemeinde in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Lassen Sie sich nicht an das Gewerbeaufsichtsamt verweisen wie es oft, in Unwissenheit, versucht wird. Dieses ist nur für Großfeuerwerke von Berufsfeuerwerkern zuständig, nicht für Klasse II Feuerwerke!
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet 30,00 € (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f)
- Wird das Feuerwerk nicht auf ihrem eigenem Grundstück abgebrannt benötigen sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.
- Für die Bewilligung des Antrages können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf ihr Einverständnis hilfreich sein.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können vermerken sie dies in Ihrem Antrag oder Vorgespräch. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung bedeutsam sein.
- Klären Sie vorher ab ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist nach §23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf dass Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle um Fehlalarme zu vermeiden.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerkes beauftragen. Berufsfeuerwerker sind nur anzeigepflichtig, nicht genehmigungspflichtig!
- Ablehnungen müssen begründet werden. Fragen Sie nach den Gründen. Oft lassen sich diese einfach beseitigen.
- Fragen Sie beim Händler, bei dem Sie die Ware beziehen, ob er Ihnen vielleicht Merkblätter zu Verfügung stellen kann in denen Sie Tipps zum Aufbau und Abbrand von Klasse II Feuerwerkskörpern finden.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandkasten bereit. Denken Sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein.
- Seit dem 01.10.2009 ist eine neue Fassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Kraft getreten Das bisher aus Gründen des Lärmschutzes geltende Verbot, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, wurde erweitert. Danach ist nunmehr aus Gründen des Brandschutzes auch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Bitte beachten Sie dies bei der Platzauswahl für das Abbrennen Ihres Silvesterfeuerwerks. Das Verbot gilt Kraft Gesetzes. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.